

Merkblatt für Gläubiger als Antragsteller im Insolvenzeröffnungsverfahren

I. Verfahren bis zur Entscheidung über die Eröffnung

Als Gläubiger können Sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen Ihres Schuldners beantragen, wenn Sie

- eine eigene Forderung gegen den Schuldner
- und einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, bei Gesellschaften auch Überschuldung)

glaubhaft machen.

Ihre Forderung können Sie v.a durch Vorlage eines vollstreckbaren Titels (Urteil, Vollstreckungsbescheid o.ä.) oder Urkunden glaubhaft machen, aus denen sich Grund und Höhe ergeben (z.B. bestätigte Rechnung, Schuldschein). Die Forderung muss fällig sein und darf nicht wirksam gestundet sein. Wenn Ihre Forderung in voller Höhe gesichert ist (z.B. durch eine Grundschuld) kann das rechtliche Interesse an einem Insolvenzantrag fehlen.

Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kann v.a. durch Vollstreckungsunterlagen (Fruchtlosigkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers, Protokoll zur eidesstattlichen Versicherung) belegt werden, wenn diese nicht älter als 6 Monate sind.

Ersatzweise genügt auch die eidesstattliche Versicherung einer Person mit entsprechender Sachkenntnis, aus der das Gericht auch die näheren Tatsachen dazu ersehen kann.

Erste Maßnahmen des Gerichts:

Ist der Eröffnungsantrag des Gläubigers zulässig, hört das Insolvenzgericht den Schuldner schriftlich oder persönlich an und holt Auskünfte von Gerichtsvollziehern und Schuldnerverzeichnissen ein (§ 14 InsO).

Auch kann ein Sachverständiger eingesetzt werden, v.a. wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb unterhält. Über Art und Umfang der Ermittlungen entscheidet das Gericht von Amts wegen (§§ 5, 16 – 19, 26 InsO).

Sicherungsmaßnahmen

Bei Bedarf kann das Gericht zur Sicherung der Insolvenzmasse einstweilige Anordnungen treffen (§§ 21, 22 InsO). Es kann insbesondere einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des

vorläufigen Verwalters wirksam sind. Es kann auch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen.

Entscheidung über den Eröffnungsantrag:

Wenn ein Eröffnungsgrund vorliegt (Zahlungsunfähigkeit, bei Gesellschaften auch Überschuldung) und ausreichende Masse zur Deckung der künftigen Verfahrenskosten vorhanden ist, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Fehlt ein Eröffnungsgrund, wird der Antrag des Gläubigers als unbegründet zurückgewiesen.

Liegt ein Eröffnungsgrund vor, ist aber keine kostendeckende Masse vorhanden, so kann der Antragsteller durch Zahlung eines ausreichenden Vorschusses die Eröffnung ermöglichen. Kann oder will der Gläubiger den Vorschuss nicht zahlen, wird der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen (§ 26 InsO).

II. Gläubigeranträge gegen Verbraucher oder ehemals Selbständige

Ist der Schuldner eine natürliche Person und derzeit nicht selbstständig wirtschaftlich tätig, gelten die Sondervorschriften der Verbraucherinsolvenz (§§ 304 ff InsO). Dies gilt auch, wenn der Schuldner früher selbstständig war, sofern insgesamt weniger als 20 Gläubiger vorhanden und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen offen sind (Lohn für frühere Mitarbeiter des Schuldners, Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer).

Der Schuldner bekommt dann Gelegenheit, selbst Insolvenzantrag zu stellen (§ 306 Abs. 3 InsO). Tut er dies, ruht das Verfahren über den Gläubigerantrag kraft Gesetzes. Innerhalb von 3 Monaten kann der Schuldner nun versuchen, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern mit einem Schuldenbereinigungsplan zu einigen

Scheitert dieser Versuch, kann noch ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren (§§ 307 ff InsO) durchgeführt werden, wenn dies nicht von vornherein als aussichtslos erscheint. Gelingt eine Einigung auch in diesem Verfahrensabschnitt nicht, werden die Verfahren fortgesetzt.

III. Antragsrücknahme und Erledigungserklärung

Bezahlt der Schuldner die Forderung, nachdem Insolvenzantrag gestellt wurde, können Sie als Gläubiger entscheiden:

- Nehmen Sie den Antrag zurück, müssen Sie die Kosten tragen (§ 269 Abs. 3 ZPO, § 4 InsO).
- Erklären Sie den Antrag für erledigt, bestimmt das Gericht, wer die Kosten tragen muss (§ 91 a ZPO, § 4 InsO). Entscheidend ist dabei, ob der Antrag bis dahin zulässig und begründet war. Deshalb müssen Sie genau angeben, warum Sie für erledigt erklären.
- Sie können aber auch mitteilen, dass das Verfahren auch trotz bezahlter aktueller Forderung fortgesetzt werden soll (§ 14 Abs. 1 S. 2 InsO). Wenn die Ermittlungen des Gerichts ergeben, dass nun kein Insolvenzgrund mehr vorliegt, hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 14 Abs. 3 InsO).

IV. Kosten der gerichtlichen Ermittlungen, Haftung des Antragstellers

Kommt es nicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so haftet der antragstellende Gläubiger der Staatskasse für die Gerichtskosten des Eröffnungsverfahrens (§§ 50, 58 GKG), falls diese nicht vom Schuldner erlangt werden können. Dazu gehören gegebenenfalls auch die Gebühren des Sachverständigen. Sie machen i.d.R den größten Teil aus, je nach Zeitaufwand des Sachverständigen 800,- € oder auch mehr.

Die Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters muss der antragstellende Gläubiger dagegen in keinem Fall tragen.

Ein Vorschuss für die Ermittlungskosten wird in der Regel nicht erhoben (§ 68 Abs. 3 GKG, § 5 InsO). Die Vorschussregelung des § 26 InsO (Abweisung mangels Masse bei Nichtzahlung des Vorschusses) gilt nur für diejenigen Verfahrenskosten, die voraussichtlich nach der Eröffnung anfallen.